

## Vorsorgereglement – Erläuterungen zu den Änderungen per 1. Januar 2024

Thema	Artikel (nach alter Nummerierung)	Text bisher	Text neu (Änderungen sind markiert)	Kommentar
Versicherte Personen, Aufnahmebedingungen	5 Abs. 3	<p><b>3</b> Nicht (mehr) versichert werden: (...)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Arbeitnehmer, die das ordentliche Rücktrittsalter gemäss Art. 11 bereits erreicht oder überschritten haben (mit Ausnahme von Art. 20). (...)</li> <li>– Arbeitnehmer, die bei Profond vorzeitig pensioniert wurden und deren reglementarische Altersleistung mindestens den BVG-Minimalleistungen im ordentlichen Rücktrittsalter entspricht.</li> </ul>	<p><b>3</b> Nicht (mehr) versichert werden: (...)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Arbeitnehmer, die das <del>ordentliche Rücktrittsalter</del> <b>Referenzalter</b> gemäss Art. 11 bereits erreicht oder überschritten haben (mit Ausnahme von Art. 20). (...)</li> <li>– Arbeitnehmer, die bei Profond vorzeitig pensioniert wurden und deren reglementarische Altersleistung mindestens den BVG-Minimalleistungen im <del>ordentlichen Rücktrittsalter</del> <b>Referenzalter</b> entspricht.</li> </ul>	Neuer gesetzlicher Begriff «Referenzalter» ersetzt den bisherigen Begriff «ordentliches Rücktrittsalter».
Weiterführung der Versicherung bei Ausscheiden nach Vollendung des 58. Altersjahres	7b Abs. 1	<p><b>1</b> Eine versicherte Person, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der Versicherung ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, kann die Weiterführung ihrer Versicherung im bisherigen Umfang bei Profond verlangen. Auf Verlangen der versicherten Person wird deren Vorsorge bis längstens zum ordentlichen Rücktrittsalter weitergeführt.</p>	<p><b>1</b> Eine versicherte Person, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der Versicherung ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, kann die Weiterführung ihrer Versicherung im bisherigen Umfang bei Profond verlangen. Auf Verlangen der versicherten Person wird deren Vorsorge bis längstens zum <del>ordentlichen Rücktrittsalter</del> <b>Referenzalter</b> weitergeführt.</p>	Neuer gesetzlicher Begriff «Referenzalter» ersetzt den bisherigen Begriff «ordentliches Rücktrittsalter».
Weiterführung der Versicherung bei Ausscheiden nach Vollendung des 58. Altersjahres	7b Abs. 7	<p><b>7</b> Die Weiterversicherung endet auch bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters, bei vorzeitiger Pensionierung, Invalidität oder Tod.</p>	<p><b>7</b> Die Weiterversicherung endet auch bei Erreichen des <del>ordentlichen Rücktrittsalters</del> <b>Referenzalters</b>, bei vorzeitiger Pensionierung, Invalidität oder Tod.</p>	Neuer gesetzlicher Begriff «Referenzalter» ersetzt den bisherigen Begriff «ordentliches Rücktrittsalter».
Externe Mitgliedschaft	7c Abs. 5	<p><b>5</b> Die externe Mitgliedschaft endet spätestens nach zwei Jahren, in jedem Fall jedoch, wenn die versicherte Person in die Vorsorgeeinrichtung eines neuen Arbeitgebers wechselt. Die externe Mitgliedschaft endet auch bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters, bei vorzeitiger Pensionierung, Invalidität oder Tod.</p>	<p><b>5</b> Die externe Mitgliedschaft endet spätestens nach zwei Jahren, in jedem Fall jedoch, wenn die versicherte Person in die Vorsorgeeinrichtung eines neuen Arbeitgebers wechselt. Die externe Mitgliedschaft endet auch bei Erreichen des <del>ordentlichen Rücktrittsalters</del> <b>Referenzalters</b>, bei vorzeitiger Pensionierung, Invalidität oder Tod.</p>	Neuer gesetzlicher Begriff «Referenzalter» ersetzt den bisherigen Begriff «ordentliches Rücktrittsalter».
Gesundheitsprüfung, Einschränkung des Versicherungsschutzes	8 Abs. 8	<p><b>8</b> Werden die Vorsorgeleistungen infolge eines Vorbehalts respektive einer Anzeigepflichtverletzung auf die BVG-Minimalleistungen beschränkt, entspricht im Invaliditätsfall die ganze Invalidenrente dem bis zum Invaliditätseintritt angesparten und nicht mit einem Gesundheitsvorbehalt</p>	<p><b>8</b> Werden die Vorsorgeleistungen infolge eines Vorbehalts respektive einer Anzeigepflichtverletzung auf die BVG-Minimalleistungen beschränkt, entspricht im Invaliditätsfall die ganze Invalidenrente dem bis zum Invaliditätseintritt angesparten und nicht mit einem Gesundheitsvorbehalt</p>	Neuer gesetzlicher Begriff «Referenzalter» ersetzt den bisherigen Begriff «ordentliches Rücktrittsalter».

Thema	Artikel (nach alter Nummerierung)	Text bisher	Text neu (Änderungen sind markiert)	Kommentar
		belasteten Altersguthaben zuzüglich der Summe der BVG-Altersgutschriften für die bis zum ordentlichen Rücktrittsalter fehlenden Jahre, ohne Zinsen, multipliziert mit dem reglementarischen Umwandlungssatz im ordentlichen Rücktrittsalter (s. Anhang 1). Im Todesfall beträgt die Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente 60 Prozent, die Waisenrente 20 Prozent der so berechneten Invalidenrente.	belasteten Altersguthaben zuzüglich der Summe der BVG-Altersgutschriften für die bis zum <del>ordentlichen Rücktrittsalter</del> <u>Referenzalter</u> fehlenden Jahre, ohne Zinsen, multipliziert mit dem reglementarischen Umwandlungssatz im <del>ordentlichen Rücktrittsalter</del> <u>Referenzalter</u> (s. Anhang 1). Im Todesfall beträgt die Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente 60 Prozent, die Waisenrente 20 Prozent der so berechneten Invalidenrente. <u>Im Falle einer Anzeigepflichtverletzung besteht keinerlei Anspruch auf Todesfallkapitalien gemäss Art. 30 Abs. 1.</u>	Ergänzung, dass bei Anzeigepflichtverletzung von IV-Rentenbezüglern keine Todesfallkapitalien ausbezahlt werden.
Lohndefinitionen, Änderung des Beschäftigungsgrades	9 Abs. 10	Sinkt der massgebende Jahreslohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Kurzarbeit oder aus ähnlichen Gründen, so bleiben die bisherigen Spar- und Risikolöhne versichert, es sei denn, die versicherte Person verlangt eine Herabsetzung des massgebenden Jahreslohnes.	Sinkt der massgebende Jahreslohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Kurzarbeit oder aus ähnlichen Gründen, so bleiben die bisherigen Spar- und Risikolöhne <u>für die in Art. 8 Abs. 3 BVG vorgesehene Dauer</u> -versichert, es sei denn, die versicherte Person verlangt eine Herabsetzung des massgebenden Jahreslohnes.	Präzisierung aufgrund der Änderung von Art. 8 Abs. 3 BVG
Lohndefinitionen, Änderung des Beschäftigungsgrades	9 Abs. 12	<b>12</b> Versicherte Personen, deren Jahreslohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, können die Vorsorge für den bisherigen massgebenden Jahreslohn weiterführen. Die Weiterversicherung des bisherigen massgebenden Jahreslohnes erfolgt nur auf demjenigen Teil der Vorsorge, für den keine Altersleistung bezogen wird, und längstens bis zum ordentlichen Rücktrittsalter. Für die Differenz zwischen dem bisherigen und dem neuen massgebenden Jahreslohn muss die versicherte Person sowohl für die Arbeitnehmer- wie auch für die Arbeitgeberbeiträge selbst aufkommen. Der Arbeitgeber kann sich an dieser Finanzierung freiwillig beteiligen.	<b>12</b> Versicherte Personen, deren Jahreslohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, können die Vorsorge für den bisherigen massgebenden Jahreslohn weiterführen. Die Weiterversicherung des bisherigen massgebenden Jahreslohnes erfolgt nur auf demjenigen Teil der Vorsorge, für den keine Altersleistung bezogen wird, und längstens bis zum <del>ordentlichen Rücktrittsalter</del> <u>Referenzalter</u> . Für die Differenz zwischen dem bisherigen und dem neuen massgebenden Jahreslohn muss die versicherte Person sowohl für die Arbeitnehmer- wie auch für die Arbeitgeberbeiträge selbst aufkommen. Der Arbeitgeber kann sich an dieser Finanzierung freiwillig beteiligen.	Neuer gesetzlicher Begriff «Referenzalter» ersetzt den bisherigen Begriff «ordentliches Rücktrittsalter».
Referenzalter	11 Abs. 1-4	<b>Art. 11 Rücktrittsalter</b> <b>1</b> Das ordentliche Rücktrittsalter entspricht dem ordentlichen AHV-Rücktrittsalter. <b>2</b> Ein vorzeitiger Altersrücktritt ist ab dem vollendeten 58. Altersjahr möglich. <b>3</b> Ein aufgeschobener Altersrücktritt ist bis zum vollendeten 70. Altersjahr möglich.	<b>Art. 11 <del>Rücktrittsalter</del> Referenzalter</b> <b>1</b> Das <del>ordentliche Rücktrittsalter</del> <u>reglementarische Referenzalter (im Reglement Referenzalter genannt)</u> entspricht dem <del>ordentlichen</del> AHV- <del>Rücktrittsalter</del> <u>Referenzalter</u> . <b>2</b> Ein vorzeitiger Altersrücktritt ist ab dem vollendeten 58. Altersjahr möglich.	Neuer gesetzlicher Begriff «Referenzalter» ersetzt den bisherigen Begriff «ordentliches Rücktrittsalter».

Thema	Artikel (nach alter Nummerierung)	Text bisher	Text neu (Änderungen sind markiert)	Kommentar
		<b>4</b> Die Pensionierung erfolgt am Monatsersten nach Vollendung des ordentlichen Rücktrittsalters oder nach erfolgtem vorzeitigem oder aufgeschobenem Altersrücktritt.	<b>3</b> <u>Ein aufgeschobener Altersrücktritt ist bis zum vollendeten 70. Altersjahr möglich. Der Bezug der Altersleistung kann nur bis zum Ende der Erwerbstätigkeit aufgeschoben werden, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres.</u> <b>4</b> Die Pensionierung erfolgt am Monatsersten nach Vollendung des <u>ordentlichen Rücktrittsalters Referenzalters</u> oder nach erfolgtem vorzeitigem oder aufgeschobenem Altersrücktritt ( <u>im Reglement Rücktrittsalter genannt</u> ).	Der Begriff «Rücktrittsalter» umschreibt den gewählten, vorzeitigen oder aufgeschobenen Altersrücktritt.  Die Bestimmung wurde materiell nicht abgeändert.
Datenschutz	13	Profond ist im Umgang mit den persönlichen Daten der versicherten Personen angehalten, die gesetzlichen Bestimmungen (Art 85a–87 BVG und DSGVO) zu beachten.	<del>Profond ist im Umgang mit den persönlichen Daten der versicherten Personen angehalten, die gesetzlichen Bestimmungen (Art 85a–87 BVG und DSGVO) zu beachten.</del> Profond ist bei der Bearbeitung <u>der persönlichen Daten der versicherten Personen verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 85a–87 BVG und DSGVO) zu beachten. Detaillierte Informationen zum Datenschutz können unter <a href="http://www.profond.ch/datenschutz">www.profond.ch/datenschutz</a> abgerufen werden.</u>	Hinweis auf Datenschutzerklärung auf der Webseite von Profond
Allgemeine Voraussetzungen für Altersleistungen	16 Abs. 3	<b>3</b> Bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters besteht der volle Anspruch auf Altersleistungen.	<b>3</b> Bei Erreichen des <del>ordentlichen Rücktrittsalters</del> <u>Referenzalters</u> besteht der volle Anspruch auf Altersleistungen.	Neuer gesetzlicher Begriff «Referenzalter» ersetzt den bisherigen Begriff «ordentliches Rücktrittsalter».
Altersrente	17 Abs. 2	–	<b>2</b> <u>Stirbt die eine Altersrente beziehende Person in den ersten drei Jahren ab dem Altersrücktritt, wird ein Todesfallkapital ausgerichtet. Dieses setzt sich zusammen aus drei Jahresaltersrenten abzüglich der bereits ausbezahlten Altersrenten und abzüglich der anwartschaftlichen Ehegatten- respektive Lebenspartnerrenten gemäss Art. 25 respektive Art. 27 ab Todesdatum bis zum Ablauf der ersten drei Jahre. Anspruchsberechtigt sind die Hinterlassenen gemäss Art. 30 Abs. 2 ff.</u>	Einführung eines Todesfallkapitals für Altersrentner, welche in den ersten 3 Jahren nach Erreichen des Rücktrittsalters sterben.

Thema	Artikel (nach alter Nummerierung)	Text bisher	Text neu (Änderungen sind markiert)	Kommentar
Vorzeitige Pensionierung (VP), Einkauf der Rentenkürzung	18 Abs. 3	<b>3</b> Die Kürzung der Altersrente bei vorzeitiger Pensionierung kann durch die Leistung einer Einkaufssumme ganz oder teilweise aufgehoben werden, wenn sichergestellt ist, dass die Einkaufsmöglichkeiten gemäss Art. 43 erschöpft sind.	<b>3</b> Die Kürzung der Altersrente bei vorzeitiger Pensionierung kann durch die Leistung einer Einkaufssumme ganz oder teilweise aufgehoben werden, wenn sichergestellt ist, dass die Einkaufsmöglichkeiten gemäss Art. 43 erschöpft sind. <a href="#">Profond ermittelt auf Anfrage hin die Einkaufssumme.</a>	Die genaue Berechnungsmethode der Einkaufssumme wird neu auf einem Merkblatt dargestellt, welches im Internet aufgeschaltet ist.
Vorzeitige Pensionierung (VP), Einkauf der Rentenkürzung	18 Abs. 4	<b>4</b> Bei der Berechnung der Höhe der maximal möglichen Einkaufssumme der Rentenkürzung sind folgende Begriffe und Zusammenhänge zu beachten: a) Zielaltersguthaben: Maximal mögliches Altersguthaben am 31. Dezember nach Vollendung des ordentlichen Rücktrittsalters. Es entspricht der Summe der gemäss Vorsorgeplan vorgesehenen, mit dem Einkaufszinssatz gemäss Art. 44 verzinsten Altersgutschriften bis zum 31. Dezember nach Vollendung des ordentlichen Rücktrittsalters, unter der Annahme, dass die versicherte Person ab dem gemäss Vorsorgeplan frühestmöglichen Zeitpunkt (Beginn Sparversicherung) mit dem aktuell versicherten Sparlohn versichert ist. b) Zielaltersrente: Zielaltersguthaben multipliziert mit dem reglementarischen Umwandlungssatz im ordentlichen Rücktrittsalter c) Projiziertes Altersguthaben bei Antritt der vorzeitigen Pensionierung: Summe der gemäss Vorsorgeplan vorgesehenen, mit dem Projektionszinssatz gemäss Art. 44 verzinsten Altersgutschriften und dem Altersguthaben am Berechnungstag bis zum Alter bei Antritt der vorzeitigen Pensionierung, unter der Annahme, dass die versicherte Person ab dem Berechnungstag mit dem aktuell versicherten Sparlohn versichert ist. d) Projizierte Altersrente bei Antritt der vorzeitigen Pensionierung: Projiziertes Altersguthaben bei Antritt der vorzeitigen Pensionierung multipliziert mit dem reglementarischen Umwandlungssatz bei Antritt der vorzeitigen Pensionierung.	<del><b>4</b> Bei der Berechnung der Höhe der maximal möglichen Einkaufssumme der Rentenkürzung sind folgende Begriffe und Zusammenhänge zu beachten: a) Zielaltersguthaben: Maximal mögliches Altersguthaben am 31. Dezember nach Vollendung des ordentlichen Rücktrittsalters. Es entspricht der Summe der gemäss Vorsorgeplan vorgesehenen, mit dem Einkaufszinssatz gemäss Art. 44 verzinsten Altersgutschriften bis zum 31. Dezember nach Vollendung des ordentlichen Rücktrittsalters, unter der Annahme, dass die versicherte Person ab dem gemäss Vorsorgeplan frühestmöglichen Zeitpunkt (Beginn Sparversicherung) mit dem aktuell versicherten Sparlohn versichert ist. b) Zielaltersrente: Zielaltersguthaben multipliziert mit dem reglementarischen Umwandlungssatz im ordentlichen Rücktrittsalter c) Projiziertes Altersguthaben bei Antritt der vorzeitigen Pensionierung: Summe der gemäss Vorsorgeplan vorgesehenen, mit dem Projektionszinssatz gemäss Art. 44 verzinsten Altersgutschriften und dem Altersguthaben am Berechnungstag bis zum Alter bei Antritt der vorzeitigen Pensionierung, unter der Annahme, dass die versicherte Person ab dem Berechnungstag mit dem aktuell versicherten Sparlohn versichert ist. d) Projizierte Altersrente bei Antritt der vorzeitigen Pensionierung: Projiziertes Altersguthaben bei Antritt der vorzeitigen Pensionierung multipliziert mit dem reglementarischen Umwandlungssatz bei Antritt der vorzeitigen Pensionierung.</del>	Die genaue Berechnungsmethode der Einkaufssumme wird neu auf einem Merkblatt dargestellt, welches im Internet aufgeschaltet ist.

Thema	Artikel (nach alter Nummerierung)	Text bisher	Text neu (Änderungen sind markiert)	Kommentar
		e) Kürzung der Altersrente: Differenz zwischen der Zielaltersrente (Bst. b) und der projizierten Altersrente bei Antritt der vorzeitigen Pensionierung (Bst. d).	<del>e) Kürzung der Altersrente: Differenz zwischen der Zielaltersrente (Bst. b) und der projizierten Altersrente bei Antritt der vorzeitigen Pensionierung (Bst. d).</del>	
Vorzeitige Pensionierung (VP), Einkauf der Rentenkürzung	18 Abs. 5	<b>5</b> Die maximal mögliche Einkaufssumme zur Verhinderung der Rentenkürzung entspricht der Kürzung der Altersrente (Bst. e) multipliziert mit dem Barwertfaktor gemäss Anhang 3. Falls der Einkauf vor dem Antritt der vorzeitigen Pensionierung stattfindet, wird die Einkaufssumme mit dem technischen Zinssatz gemäss Art. 44 Abs. 2 abdiskontiert.	<del><b>5</b> Die maximal mögliche Einkaufssumme zur Verhinderung der Rentenkürzung entspricht der Kürzung der Altersrente (Bst. e) multipliziert mit dem Barwertfaktor gemäss Anhang 3. Falls der Einkauf vor dem Antritt der vorzeitigen Pensionierung stattfindet, wird die Einkaufssumme mit dem technischen Zinssatz gemäss Art. 44 Abs. 2 abdiskontiert.</del>	Die genaue Berechnungsmethode der Einkaufssumme wird neu auf einem Merkblatt dargestellt, welches im Internet aufgeschaltet ist.
Vorzeitige Pensionierung (VP), Einkauf der Rentenkürzung	18 Abs. 6	<b>6</b> Für jede versicherte Person wird ein separates, individuelles verzinsliches Konto (VP-Konto) errichtet und geführt. Diesem VP-Konto werden die Einkaufssumme für die Finanzierung der Rentenkürzung sowie die Zinsen gemäss Art. 44 Abs. 6 gutgeschrieben.	<del><b>6</b> Für jede versicherte Person wird ein separates, individuelles verzinsliches Konto (VP-Konto) errichtet und geführt. Diesem VP-Konto werden die Einkaufssumme für die Finanzierung der Rentenkürzung sowie die Zinsen gemäss Art. 44 Abs. 6 gutgeschrieben.</del>	Die genaue Berechnungsmethode der Einkaufssumme wird neu auf einem Merkblatt dargestellt, welches im Internet aufgeschaltet ist.
Vorzeitige Pensionierung (VP), Einkauf der Rentenkürzung	18 Abs. 7	<b>7</b> Der Saldo des VP-Kontos wird im Zeitpunkt des Antritts der effektiven Pensionierung in eine Altersrente gemäss Anhang 1 umgerechnet und ausbezahlt. Verzichtet die versicherte Person trotz Einkauf auf die vorzeitige Pensionierung, werden dem Altersguthaben keine Altersgutschriften mehr gutgeschrieben, sobald die Zielaltersrente um mindestens fünf Prozent überschritten wird. Das Guthaben auf dem VP-Konto wird gemäss Art. 44 Abs. 6 weiterhin verzinst.	<del><b>7</b> Der Saldo des VP-Kontos wird im Zeitpunkt des Antritts der effektiven Pensionierung in eine Altersrente gemäss Anhang 1 umgerechnet und ausbezahlt. Verzichtet die versicherte Person trotz Einkauf auf die vorzeitige Pensionierung, werden dem Altersguthaben keine Altersgutschriften mehr gutgeschrieben, sobald die Zielaltersrente um mindestens fünf Prozent überschritten wird. Das Guthaben auf dem VP-Konto wird gemäss Art. 44 Abs. 6 weiterhin verzinst.</del>	Verzinsung VP-Konto ab 1.1.2024 mit Kassenzins anstelle BVG-Mindestzinssatz
Vorzeitige Pensionierung (VP), Einkauf der Rentenkürzung	18 Abs. 8	<b>8</b> Bei Austritt der versicherten Person vor dem ordentlichen Rücktrittsalter wird der Saldo des VP-Kontos als Austrittsleistung ausbezahlt.	<del><b>8</b> Bei Austritt der versicherten Person vor dem ordentlichen Rücktrittsalter wird der Saldo des VP-Kontos als Austrittsleistung ausbezahlt.</del>	Neuer gesetzlicher Begriff «Referenzalter» ersetzt den bisherigen Begriff «ordentliches Rücktrittsalter».
Vorzeitige Pensionierung (VP), Einkauf der Rentenkürzung	18 Abs. 9	<b>9</b> Hat die versicherte Person Anspruch auf eine Invalidenrente, wird das Konto weitergeführt und	<del><b>9</b> Hat die versicherte Person Anspruch auf eine Invalidenrente, wird das Konto weitergeführt und der Saldo bei Erreichen des ordentlichen</del>	Neuer gesetzlicher Begriff «Referenzalter» ersetzt den bisherigen

Thema	Artikel (nach alter Nummerierung)	Text bisher	Text neu (Änderungen sind markiert)	Kommentar
		der Saldo bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters als Kapitalleistung ausgerichtet.	<u>Rücktrittsalters</u> <del>Referenzalters</del> als Kapitalleistung ausgerichtet.	Begriff «ordentliches Rücktrittsalter».
Teilpensionierung	19 Abs. 1	<b>1</b> Bei teilweiser Erwerbsaufgabe hat die versicherte Person Anspruch auf eine Teilpensionierung, wobei die Höhe des vorbezogenen Altersguthabens (in Kapital- oder Rentenform) jeweils der prozentualen Reduktion des Beschäftigungsgrades entsprechen muss. Die erstmalige Reduktion des Beschäftigungsgrades muss mindestens 20 Prozent betragen. Die vollständige Pensionierung darf höchstens in drei Schritten erfolgen, wobei der letzte Schritt eine Reduktion des Beschäftigungsgrades von mindestens 30 Prozent umfassen muss.	<b>1</b> <u>Die versicherte Person kann die Altersleistung als Rente oder in Kapitalform abgestuft in bis zu drei Schritten beziehen. Die Höhe der bezogenen Altersleistung muss jeweils der prozentualen Lohnreduktion entsprechen. Bei teilweiser Erwerbsaufgabe hat die versicherte Person Anspruch auf eine Teilpensionierung, wobei die Höhe des vorbezogenen Altersguthabens (in Kapital- oder Rentenform) jeweils der prozentualen Reduktion des Beschäftigungsgrades entsprechen muss. Die erstmalige Reduktion des Beschäftigungsgrades muss mindestens 20 Prozent betragen. Die vollständige Pensionierung darf höchstens in drei Schritten erfolgen, wobei der letzte Schritt eine Reduktion des Beschäftigungsgrades von mindestens 30 Prozent umfassen muss.</u>	Umsetzung der neuen gesetzlichen Regelung zum Teilbezug der Altersleistung in Art. 13a und 13b BVG
Teilpensionierung	19 Abs. 2	<b>2</b> Die Teilpensionierung wird mit einer Teilrente oder einem Teilkapitalbezug abgegolten. Soll zuerst ein Teilkapitalbezug erfolgen, muss der Beschäftigungsgrad um mindestens 30 Prozent reduziert werden. Ein Teilkapitalbezug kann höchstens bei zwei Schritten erfolgen.	<b>2</b> <u>Der erste Teilbezug muss mindestens 20 Prozent der Altersleistung betragen. Fällt der verbleibende Jahreslohn unter den Betrag, der nach dem Vorsorgeplan für die Versicherung notwendig ist, muss die ganze Altersleistung bezogen werden.</u> Die Teilpensionierung wird mit einer Teilrente oder einem Teilkapitalbezug abgegolten. Soll zuerst ein Teilkapitalbezug erfolgen, muss der Beschäftigungsgrad um mindestens 30 Prozent reduziert werden. Ein Teilkapitalbezug kann höchstens bei zwei Schritten erfolgen.	Umsetzung der neuen gesetzlichen Regelung zum Teilbezug der Altersleistung in Art. 13a und 13b BVG
Teilpensionierung	19 Abs. 3	<b>3</b> Die versicherte Person kann in Bezug auf die Anzahl Teilschritte und deren prozentuale Höhe eine von den Absätzen 1 und 2 abweichende Regelung der Teilpensionierung wählen. Die Abklärungen zu steuerlichen Abzugsfähigkeiten ist Angelegenheit der versicherten Person. Der Grundsatz, wonach die Höhe des vorbezogenen Altersguthabens (in Kapital- oder Rentenform) jeweils der prozentualen Reduktion des	<b>3</b> <u>Die versicherte Person kann mehr als drei Teilschritte für den Bezug der Altersleistung als Rente und einen tieferen Mindestanteil beim ersten Teilbezug wählen. Der Bezug der Altersleistung in Kapitalform ist in höchstens drei Schritten zulässig. Die Abklärung der steuerlichen Abzugsfähigkeit ist Angelegenheit der versicherten Person.</u> Die versicherte Person kann in Bezug auf die Anzahl Teilschritte und deren prozentuale Höhe eine von den	Umsetzung der neuen gesetzlichen Regelung zum Teilbezug der Altersleistung in Art. 13a und 13b BVG

Thema	Artikel (nach alter Nummerierung)	Text bisher	Text neu (Änderungen sind markiert)	Kommentar
		Beschäftigungsgrades entsprechen muss, bleibt auf jeden Fall bestehen.	<del>Absätzen 1 und 2 abweichende Regelung der Teilpensionierung wählen. Die Abklärungen zu steuerlichen Abzugsfähigkeiten ist Angelegenheit der versicherten Person. Der Grundsatz, wonach die Höhe des vorbezogenen Altersguthabens (in Kapital- oder Rentenform) jeweils der prozentualen Reduktion des Beschäftigungsgrades entsprechen muss, bleibt auf jeden Fall bestehen.</del>	
Teilpensionierung	19 Abs. 6	<b>6</b> Ein Teilkapitalbezug wird dem Obligatorium und Überobligatorium anteilmässig belastet. Der überobligatorische Teil wird anteilmässig dem Alterskonto (Überobligatorium), dem VP-Konto (Art. 18) sowie dem Konto AHV-Überbrückungsrente (Art. 22) belastet.	<b>6</b> <u>Die bezogene Altersleistung</u> . Ein Teilkapitalbezug wird dem Obligatorium und Überobligatorium anteilmässig belastet. Der überobligatorische Teil wird anteilmässig dem Alterskonto (Überobligatorium), dem VP-Konto (Art. 18) sowie dem Konto AHV-Überbrückungsrente (Art. 22) belastet.	Umsetzung der neuen gesetzlichen Regelung zum Teilbezug der Altersleistung in Art. 13a und 13b BVG
Aufgeschobene Pensionierung	20 Abs. 1	<b>1</b> Bleibt eine versicherte Person im Einvernehmen mit ihrem Arbeitgeber über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus erwerbstätig (Art. 11 Abs. 3), entspricht die Höhe der Altersrente dem erworbenen Altersguthaben multipliziert mit dem Umwandlungssatz im Rücktrittsalter (s. Anhang 1).	<b>1</b> Bleibt eine versicherte Person im Einvernehmen mit ihrem Arbeitgeber über das <del>ordentliche Rücktrittsalter</del> <u>Referenzalter</u> hinaus erwerbstätig (Art. 11 Abs. 3), entspricht die Höhe der Altersrente dem erworbenen Altersguthaben multipliziert mit dem Umwandlungssatz im Rücktrittsalter (s. Anhang 1).	Neuer gesetzlicher Begriff «Referenzalter» ersetzt den bisherigen Begriff «ordentliches Rücktrittsalter».
Aufgeschobene Pensionierung	20 Abs. 3	<b>3</b> Tritt bei einer versicherten Person, die über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus erwerbstätig ist, Arbeitsunfähigkeit ein, so besteht kein Anspruch auf Beitragsbefreiung. Die versicherte Altersleistung wird mit der Erwerbsaufgabe, spätestens jedoch bei Erreichen des maximal möglichen Rücktrittsalters (Art. 11 Abs. 3) fällig.	<b>3</b> Tritt bei einer versicherten Person, die über das <del>ordentliche Rücktrittsalter</del> <u>Referenzalter</u> hinaus erwerbstätig ist, Arbeitsunfähigkeit ein, so besteht kein Anspruch auf Beitragsbefreiung. Die versicherte Altersleistung wird mit der Erwerbsaufgabe, spätestens jedoch bei Erreichen des maximal möglichen Rücktrittsalters (Art. 11 Abs. 3) fällig.	Neuer gesetzlicher Begriff «Referenzalter» ersetzt den bisherigen Begriff «ordentliches Rücktrittsalter».
Kapitalabfindung	21 Abs. 4	<b>4</b> Laufende Invalidenrenten werden bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters durch eine Altersrente abgelöst. Der Bezüger einer temporären Invalidenrente kann auf diesen Zeitpunkt die Altersrente ganz oder teilweise in Kapitalform beziehen. Wird die Altersrente gemäss Art. 34 dieses Reglements gekürzt, entfällt im gleichen Verhältnis die Kapitalabfindung. Im Übrigen gelten die Absätze 2 und 3 dieser Bestimmung sinngemäss.	<b>4</b> Laufende Invalidenrenten werden bei Erreichen des <del>ordentlichen Rücktrittsalters</del> <u>Referenzalters</u> durch eine Altersrente abgelöst. Der Bezüger einer temporären Invalidenrente kann auf diesen Zeitpunkt die Altersrente ganz oder teilweise in Kapitalform beziehen. Wird die Altersrente gemäss Art. 34 dieses Reglements gekürzt, entfällt im gleichen Verhältnis die Kapitalabfindung. Im Übrigen gelten die Absätze 2 und 3 dieser Bestimmung sinngemäss.	Neuer gesetzlicher Begriff «Referenzalter» ersetzt den bisherigen Begriff «ordentliches Rücktrittsalter».

Thema	Artikel (nach alter Nummerierung)	Text bisher	Text neu (Änderungen sind markiert)	Kommentar
AHV-Überbrückungsrente	22 Abs. 4	<b>4</b> Die versicherte Person bestimmt vor der ersten Rentenzahlung über die Dauer der AHV-Überbrückungsrente. Sofern sich der Arbeitgeber an den Kosten beteiligt, hat die versicherte Person vorgängig mit ihm Rücksprache zu halten. Die Rentenzahlung erfolgt in jedem Fall längstens bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rücktrittsalters.	<b>4</b> Die versicherte Person bestimmt vor der ersten Rentenzahlung über die Dauer der AHV-Überbrückungsrente. Sofern sich der Arbeitgeber an den Kosten beteiligt, hat die versicherte Person vorgängig mit ihm Rücksprache zu halten. Die Rentenzahlung erfolgt in jedem Fall längstens bis zum Erreichen des <del>ordentlichen AHV-Rücktrittsalters</del> <u>Referenzalters</u> .	Neuer gesetzlicher Begriff «Referenzalter» ersetzt den bisherigen Begriff «ordentliches Rücktrittsalter».
Ehegattenrente	25 Abs. 5	<b>5</b> Es werden nur die BVG-Minimalleistungen erbracht, falls die versicherte Person zum Zeitpunkt der Heirat das ordentliche Rücktrittsalter überschritten hat.	<b>5</b> <del>Es werden nur die BVG-Minimalleistungen erbracht</del> <u>Die Höhe einer Ehegattenrente für den Ehegatten einer verstorbenen versicherten Person entspricht dem BVG-Obligatorium</u> , falls die versicherte Person zum Zeitpunkt der Heirat das <del>ordentliche Rücktrittsalter</del> <u>Referenzalter</u> überschritten hat.	Neuer gesetzlicher Begriff «Referenzalter» ersetzt den bisherigen Begriff «ordentliches Rücktrittsalter» und redaktionelle Präzisierungen.
Ehegattenrente	25 Abs. 6	<b>6</b> Die Höhe der Ehegattenrente bei Tod einer erwerbstätigen versicherten Person vor dem Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters ist im Vorsorgeplan definiert.	<b>6</b> Die Höhe der Ehegattenrente bei Tod einer erwerbstätigen versicherten Person vor dem Erreichen des <del>ordentlichen Rücktrittsalters</del> <u>Referenzalters</u> ist im Vorsorgeplan definiert.	Neuer gesetzlicher Begriff «Referenzalter» ersetzt den bisherigen Begriff «ordentliches Rücktrittsalter».
Ehegattenrente	25 Abs. 7	<b>7</b> Nach dem Tod einer versicherten Person, die über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus erwerbstätig war (aufgeschobene Pensionierung), entspricht die Höhe der Ehegattenrente 60 Prozent, die Waisenrente 20 Prozent der Altersrente, die der verstorbenen versicherten Person im Zeitpunkt des Todes ausgerichtet worden wäre.	<b>7</b> Nach dem Tod einer versicherten Person, die über das <del>ordentliche Rücktrittsalter</del> <u>Referenzalter</u> hinaus erwerbstätig war (aufgeschobene Pensionierung), entspricht die Höhe der Ehegattenrente 60 Prozent, die Waisenrente 20 Prozent der Altersrente, die der verstorbenen versicherten Person im Zeitpunkt des Todes ausgerichtet worden wäre.	Neuer gesetzlicher Begriff «Referenzalter» ersetzt den bisherigen Begriff «ordentliches Rücktrittsalter».
Rente für den geschiedenen Ehegatten	28	Anspruch und Höhe einer Ehegattenrente für den geschiedenen Ehegatten einer verstorbenen versicherten Person entsprechen den BVG-Minimalleistungen.	Anspruch <u>voraussetzungen</u> und Höhe einer Ehegattenrente für den geschiedenen Ehegatten einer verstorbenen versicherten Person entsprechen dem <u> BVG-Obligatorium</u> <del>Minimalleistungen</del> .	Redaktionelle Präzisierungen
Kapitalzahlungen im Todesfall	30 Abs. 1	<b>1</b> Stirbt eine versicherte Person vor dem Altersrücktritt und vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters, wird ein Todesfallkapital ausgerichtet. Zudem kann der Vorsorgeplan ein zusätzliches Todesfallkapital vorsehen.	<b>1</b> Stirbt eine versicherte Person vor dem Altersrücktritt und vor Erreichen des <del>ordentlichen Rücktrittsalters</del> <u>Referenzalters oder stirbt ein Bezüger einer temporären Invalidenrente</u> , wird ein Todesfallkapital ausgerichtet. Zudem kann der Vorsorgeplan ein zusätzliches Todesfallkapital vorsehen.	Neuer gesetzlicher Begriff «Referenzalter» ersetzt den bisherigen Begriff «ordentliches Rücktrittsalter».



Thema	Artikel (nach alter Nummerierung)	Text bisher	Text neu (Änderungen sind markiert)	Kommentar
				Gleichstellung der Bezüger einer temporären Invalidenrente mit den aktiv versicherten Personen.
Kapitalzahlungen im Todesfall	30 Abs. 9	<b>9</b> Stirbt ein Bezüger einer AHV-Überbrückungsrente vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters, wird der Barwert der restlichen Renten in Kapitalform ausbezahlt.	<b>9</b> Stirbt ein Bezüger einer AHV-Überbrückungsrente vor Erreichen des <del>ordentlichen Rücktrittsalters</del> <u>Referenzalters</u> , wird der Barwert der restlichen Renten in Kapitalform ausbezahlt.	Neuer gesetzlicher Begriff «Referenzalter» ersetzt den bisherigen Begriff «ordentliches Rücktrittsalter».
Kapitalauszahlung im Todesfall	30 Abs. 10	-	<b>10</b> <u>Stirbt eine versicherte Person, die über das Referenzalter hinaus erwerbstätig ist, wird ein Todesfallkapital in Höhe des im Todeszeitpunkt vorhandenen Altersguthabens abzüglich des Barwerts der anwartschaftlichen Ehegatten- respektive Lebenspartnerrenten gemäss Art. 25 respektive Art. 27 ausgerichtet. Gleichzeitig besteht kein Anspruch auf ein allfälliges zusätzliches Todesfallkapital.</u>	Bei Tod einer versicherten Person, die über das Referenzalter hinaus arbeitet, erhalten die Hinterbliebenen neu das Todesfallkapital abzüglich des Barwerts der anwartschaftlichen Ehegatten- resp. Lebenspartnerrente.
Invalidenrente	31 Abs. 4	<b>4</b> Der Anspruch auf Invalidenrente erlischt, unter Vorbehalt von Art. 31a, wenn die Invalidität wegfällt, das ordentliche Rücktrittsalter erreicht ist oder die versicherte Person stirbt.	<b>4</b> Der Anspruch auf Invalidenrente erlischt, unter Vorbehalt von Art. 31a, wenn die Invalidität wegfällt, das <del>ordentliche Rücktrittsalter</del> <u>Referenzalter</u> erreicht ist oder die versicherte Person stirbt.	Neuer gesetzlicher Begriff «Referenzalter» ersetzt den bisherigen Begriff «ordentliches Rücktrittsalter».
Invalidenrente	31 Abs. 5	<b>5</b> Die Berechnung der Invalidenrente erfolgt aufgrund des versicherten Risikolohnes bei Eintritt der leistungsbegründenden Arbeitsunfähigkeit. Bei temporär angestellten versicherten Personen und versicherten Personen mit schwankendem Einkommen wird dabei auf den Durchschnittslohn der Anstellungsdauer, längstens je-doch auf den Durchschnittslohn der letzten zwölf Monate abgestellt.	<b>5</b> Die Berechnung der Invalidenrente erfolgt aufgrund des versicherten Risikolohnes bei Eintritt der leistungsbegründenden Arbeitsunfähigkeit. Bei <del>temporär angestellten versicherten Personen und</del> versicherten Personen mit schwankendem Einkommen wird dabei auf den Durchschnittslohn der Anstellungsdauer, längstens jedoch auf den Durchschnittslohn der letzten zwölf Monate abgestellt.	Redaktionelle Präzisierung
Beitragsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit	33 lit. a Abs. 3	<b>3</b> Der Anspruch auf Beitragsbefreiung entfällt infolge ganzer oder teilweiser Reaktivierung, wenn die IV ihre Leistungen einstellt, die versicherte Person das ordentliche Rücktrittsalter erreicht oder stirbt.	<b>3</b> Der Anspruch auf Beitragsbefreiung entfällt mit dem Ende des Vorsorgeverhältnisses (Art. 7), infolge ganzer oder teilweiser Reaktivierung, wenn die versicherte Person das <del>ordentliche Rücktrittsalter</del> <u>Referenzalter</u> erreicht oder wenn sie stirbt,	Neuer gesetzlicher Begriff «Referenzalter» ersetzt den bisherigen Begriff «ordentliches Rücktrittsalter».

Thema	Artikel (nach alter Nummerierung)	Text bisher	Text neu (Änderungen sind markiert)	Kommentar
			spätestens jedoch nach 720 Tagen ab Beginn der Arbeitsunfähigkeit.	
Beitragsbefreiung bei Invalidität	33 lit. b Abs. 3	<b>3</b> Der Anspruch auf Beitragsbefreiung entfällt infolge ganzer oder teilweiser Reaktivierung, wenn die IV ihre Leistungen einstellt, die versicherte Person das ordentliche Rücktrittsalter erreicht oder stirbt. Art. 31a bleibt vorbehalten.	<b>3</b> Der Anspruch auf Beitragsbefreiung entfällt infolge ganzer oder teilweiser Reaktivierung, wenn die IV ihre Leistungen einstellt, die versicherte Person das <del>ordentliche Rücktrittsalter</del> <u>Referenzalter</u> erreicht oder stirbt. Art. 31a bleibt vorbehalten.	Neuer gesetzlicher Begriff «Referenzalter» ersetzt den bisherigen Begriff «ordentliches Rücktrittsalter».
Zusammenfallen von Leistungen bei Invalidität und Tod	34 Abs. 5	<b>5</b> Nach Erreichen des AHV-Rücktrittsalters gelten auch Altersleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen, mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnlichen Leistungen, als anrechenbare Einkünfte. Profond kann ihre Leistungen kürzen, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 Prozent des Betrags übersteigen, der bei einer Überentschädigungsberechnung unmittelbar vor dem Rücktrittsalter als mutmasslich entgangener Verdienst zu betrachten war.	<b>5</b> Nach Erreichen des <del>AHV-Rücktritts</del> <u>Referenz</u> alters gelten auch Altersleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen, mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnlichen Leistungen, als anrechenbare Einkünfte. Profond kann ihre Leistungen kürzen, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 Prozent des Betrags übersteigen, der bei einer Überentschädigungsberechnung unmittelbar vor dem <del>Rücktritts</del> <u>Referenz</u> alter als mutmasslich entgangener Verdienst zu betrachten war.	Neuer gesetzlicher Begriff «Referenzalter» ersetzt den bisherigen Begriff «ordentliches Rücktrittsalter».
Zusammenfallen von Leistungen bei Invalidität und Tod	34 Abs. 8	<b>8</b> Profond ist nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfall- oder Militärversicherung auszugleichen, einschliesslich solche nach Erreichen des Rücktrittsalters. Die Kürzung anderer Leistungen, die beim Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters vorgenommen wird, sowie die Kürzung oder Verweigerung anderer Leistungen aufgrund von Verschulden müssen nicht ausgeglichen werden.	<b>8</b> Profond ist nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfall- oder Militärversicherung auszugleichen, einschliesslich solche nach Erreichen des <del>Rücktritts</del> <u>Referenz</u> alters. Die Kürzung anderer Leistungen, die beim Erreichen des <del>ordentlichen Rücktrittsalters</del> <u>Referenzalters</u> vorgenommen wird, sowie die Kürzung oder Verweigerung anderer Leistungen aufgrund von Verschulden müssen nicht ausgeglichen werden.	Neuer gesetzlicher Begriff «Referenzalter» ersetzt den bisherigen Begriff «ordentliches Rücktrittsalter».
Kosten für ausserordentliche Aufwendungen	42a	Sämtliche Kosten für ausserordentliche Aufwendungen sind im Anhang 4 aufgeführt. Profond erhebt für ausserordentliche Aufwendungen und die Behandlung von Gesuchten, welche den Rahmen der Klärung eines reglementarischen Anspruchs sprengen, eine Entschädigung für den Verwaltungsaufwand gemäss Anhang 4. Diese Entschädigung, einschliesslich allfällige durch ein Gesuch bei Dritten ausgelöster Kosten, ist vom Gesuchsteller bzw. vom Verursacher zu begleichen.	Sämtliche Kosten für ausserordentliche Aufwendungen sind im Anhang <del>4</del> <u>34</u> aufgeführt. Profond erhebt für ausserordentliche Aufwendungen und die Behandlung von Gesuchten, welche den Rahmen der Klärung eines reglementarischen Anspruchs sprengen, eine Entschädigung für den Verwaltungsaufwand gemäss Anhang <del>4</del> <u>34</u> . Diese Entschädigung, einschliesslich allfällige durch ein Gesuch bei Dritten ausgelöster Kosten, ist vom Gesuchsteller bzw. vom Verursacher zu begleichen.	Redaktionelle Änderung, weil der bisherige Anhang 3 neu als Merkblatt geführt wird.

Thema	Artikel (nach alter Nummerierung)	Text bisher	Text neu (Änderungen sind markiert)	Kommentar
Eintrittsleistung, Einkauf	43 Abs. 2	<b>2</b> Ist eine versicherte Person bezogen auf das ordentliche Rücktrittsalter nicht in die vollen reglementarischen Leistungen eingekauft, kann sie sich bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters, längstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres, einkaufen. Unter den gleichen Bedingungen kann sich auch der Bezüger einer Teilinvalidenrente für den aktiven Teil einkaufen. Die geleisteten Einkaufssummen werden dem individuellen reglementarischen Alterskonto gutgeschrieben. Einkäufe können erst nach vollständigem Wiedereinkauf nach Scheidung erfolgen.	<b>2</b> Ist eine versicherte Person bezogen auf das <del>ordentliche Rücktrittsalter</del> <u>Referenzalter</u> nicht in die vollen reglementarischen Leistungen eingekauft, kann sie sich bis zum Erreichen des <del>ordentlichen Rücktrittsalters</del> <u>Referenzalters</u> , längstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres, einkaufen. Unter den gleichen Bedingungen kann sich auch der Bezüger einer Teilinvalidenrente für den aktiven Teil einkaufen. Die geleisteten Einkaufssummen werden dem individuellen reglementarischen Alterskonto gutgeschrieben. Einkäufe können erst nach vollständigem Wiedereinkauf nach Scheidung erfolgen.	Neuer gesetzlicher Begriff «Referenzalter» ersetzt den bisherigen Begriff «ordentliches Rücktrittsalter».
Eintrittsleistung, Einkauf	43 Abs. 4	<b>4</b> Die Berechnung der Höhe der maximal möglichen Einkaufssumme entspricht der Differenz zwischen dem maximal möglichen Altersguthaben und dem per Einkaufsdatum effektiv vorhandenen Altersguthaben. Das maximal mögliche Altersguthaben entspricht dabei der Summe der gemäss Vorsorgeplan vorgesehenen, mit dem Einkaufszinssatz gemäss Art. 44 verzinsten Altersgutschriften bis zum Alter am Einkaufsdatum (längstens jedoch bis zum ordentlichen Rücktrittsalter), unter der Annahme, dass die versicherte Person ab dem gemäss Vorsorgeplan frühestmöglichen Zeitpunkt (Beginn Sparversicherung) mit dem aktuell versicherten Sparlohn versichert war.	<b>4</b> Die Berechnung der Höhe der maximal möglichen Einkaufssumme entspricht der Differenz zwischen dem maximal möglichen Altersguthaben und dem per Einkaufsdatum effektiv vorhandenen Altersguthaben. Das maximal mögliche Altersguthaben entspricht dabei der Summe der gemäss Vorsorgeplan vorgesehenen, mit dem Einkaufszinssatz gemäss Art. 44 verzinsten Altersgutschriften bis zum Alter am Einkaufsdatum (längstens jedoch bis zum <del>ordentliche Rücktrittsalter</del> <u>Referenzalter</u> ), unter der Annahme, dass die versicherte Person ab dem gemäss Vorsorgeplan frühestmöglichen Zeitpunkt (Beginn Sparversicherung) mit dem aktuell versicherten Sparlohn versichert war.	Neuer gesetzlicher Begriff «Referenzalter» ersetzt den bisherigen Begriff «ordentliches Rücktrittsalter».
Zinssätze	44 Abs. 2	<b>2</b> Der technische Zinssatz ist massgebend für die Berechnung der Rentendeckungskapitalien, der reglementarischen technischen Rückstellungen, der Einkaufssummen der Rentenkürzung gemäss Art. 18, weitere technische Berechnungen sowie für die Bilanzierung von Profond.	<b>2</b> Der technische Zinssatz ist massgebend für die Berechnung der Rentendeckungskapitalien, der reglementarischen technischen Rückstellungen, <del>der Einkaufssummen der Rentenkürzung gemäss Art. 18;</del> weitere technische Berechnungen sowie für die Bilanzierung von Profond.	Die Berechnungsmethode gemäss Art. 18 Vorsorgereglement wird neu in einem Merkblatt dargestellt.
Zinssätze	44 Abs. 4	<b>4</b> Der Einkaufszinssatz wird für die Berechnung der Einkaufssummen gemäss Art. 43, der Zielaltersrente gemäss Art. 18 und damit auch für die Beurteilung der Angemessenheit des Vorsorgeplanes verwendet. Er beträgt 2 Prozent, sofern im Vorsorgeplan nichts anderes vereinbart wurde.	<b>4</b> Der Einkaufszinssatz wird für die Berechnung der Einkaufssummen gemäss Art. 43, <del>der Zielaltersrente gemäss Art. 18</del> und damit auch für die Beurteilung der Angemessenheit des Vorsorgeplanes verwendet. Er beträgt 2 Prozent, sofern im Vorsorgeplan nichts anderes vereinbart wurde.	Die Berechnungsmethode gemäss Art. 18 Vorsorgereglement wird neu in einem Merkblatt dargestellt.

Thema	Artikel (nach alter Nummerierung)	Text bisher	Text neu (Änderungen sind markiert)	Kommentar
Fälligkeit der Austrittsleistung	45 Abs. 4	<b>4</b> Die versicherte Person kann auch eine Austrittsleistung verlangen, wenn sie Profond zwischen dem frühestmöglichen und dem ordentlichen reglementarischen Rücktrittsalter verlässt und die Erwerbstätigkeit weiterführt oder als arbeitslos gemeldet ist.	<b>4</b> Die versicherte Person kann auch eine Austrittsleistung verlangen, wenn sie Profond zwischen dem frühestmöglichen <u>Rücktrittsalter</u> und dem <del>ordentlichen reglementarischen Rücktrittsalter</del> <u>Referenzalter</u> verlässt und die Erwerbstätigkeit weiterführt oder als arbeitslos gemeldet ist.	Neuer gesetzlicher Begriff «Referenzalter» ersetzt den bisherigen Begriff «ordentliches Rücktrittsalter».
Ehescheidung	48 Abs. 2	<b>2</b> Tritt beim verpflichteten Ehegatten während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein oder bezieht er eine Invalidenrente und erreicht während des Scheidungsverfahrens das ordentliche Rücktrittsalter, so kürzt Profond den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung und die Altersrente der versicherten Person im Rahmen des gesetzlich Zulässigen (Art. 19g FZV).	<b>2</b> Tritt beim verpflichteten Ehegatten während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein oder bezieht er eine Invalidenrente und erreicht während des Scheidungsverfahrens das <del>ordentliche Rücktrittsalter</del> <u>Referenzalter</u> , so kürzt Profond den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung und die Altersrente der versicherten Person im Rahmen des gesetzlich Zulässigen (Art. 19g FZV).	Neuer gesetzlicher Begriff «Referenzalter» ersetzt den bisherigen Begriff «ordentliches Rücktrittsalter».
Ehescheidung	48 Abs. 6	<b>6</b> Bei Zusprache einer lebenslänglichen Rente wird diese dem berechtigten Ehegatten von Profond ausgerichtet oder in seine Vorsorge übertragen. Hat der berechnete Ehegatte Anspruch auf eine ganze Invalidenrente oder hat er das Mindestalter für den vorzeitigen Altersrücktritt erreicht, so kann er die Auszahlung dieser Rente verlangen. Hat er das ordentliche Rücktrittsalter erreicht, wird ihm die Rente ausbezahlt oder an seine Vorsorgeeinrichtung überwiesen, wenn er sich nach deren Reglement noch einkaufen kann. Richtet Profond die lebenslange Rente nicht selber aus, so überträgt sie diese nach den Modalitäten von Art. 19j FZV an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten (bei fehlenden Angaben an die Auffangeinrichtung). Der Betrag der jährlichen Übertragung wird mit einem Zinssatz in Höhe der Hälfte des für das betreffende Jahr geltenden reglementarischen Zinssatzes gemäss Art. 44 Abs. 5 verzinst. Profond kann mit dem berechtigten Ehegatten anstelle der Rentenübertragung eine einmalige Abfindung in Kapitalform vereinbaren.	<b>6</b> Bei Zusprache einer lebenslänglichen Rente wird diese dem berechtigten Ehegatten von Profond ausgerichtet oder in seine Vorsorge übertragen. Hat der berechnete Ehegatte Anspruch auf eine ganze Invalidenrente oder hat er das Mindestalter für den vorzeitigen Altersrücktritt erreicht, so kann er die Auszahlung dieser Rente verlangen. Hat er das <del>ordentliche Rücktrittsalter</del> <u>Referenzalter</u> erreicht, wird ihm die Rente ausbezahlt oder an seine Vorsorgeeinrichtung überwiesen, wenn er sich nach deren Reglement noch einkaufen kann. Richtet Profond die lebenslange Rente nicht selber aus, so überträgt sie diese nach den Modalitäten von Art. 19j FZV an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten (bei fehlenden Angaben an die Auffangeinrichtung). Der Betrag der jährlichen Übertragung wird mit einem Zinssatz in Höhe der Hälfte des für das betreffende Jahr geltenden reglementarischen Zinssatzes gemäss Art. 44 Abs. 5 verzinst. Profond kann mit dem berechtigten Ehegatten anstelle der Rentenübertragung eine einmalige Abfindung in Kapitalform vereinbaren.	Neuer gesetzlicher Begriff «Referenzalter» ersetzt den bisherigen Begriff «ordentliches Rücktrittsalter».
Vorbezug oder Verpfändung zur	49 Abs. 1	<b>1</b> Eine versicherte Person kann bis zum ordentlichen Rücktrittsalter einen Betrag für	<b>1</b> Eine versicherte Person kann bis zum <del>ordentlichen Rücktrittsalter</del> <u>Referenzalter</u> einen Betrag für	Neuer gesetzlicher Begriff «Referenzalter»

Thema	Artikel (nach alter Nummerierung)	Text bisher	Text neu (Änderungen sind markiert)	Kommentar
Finanzierung von Wohneigentum		Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb und Erstellung von Wohneigentum, Beteiligungen am Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekendarlehen) geltend machen, solange kein Vorsorgefall eingetreten ist. Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt CHF 20 000.	Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb und Erstellung von Wohneigentum, Beteiligungen am Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekendarlehen) geltend machen, solange kein Vorsorgefall eingetreten ist. Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt CHF 20 000.	ersetzt den bisherigen Begriff «ordentliches Rücktrittsalter».
Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum	49 Abs. 11	<b>11</b> Das Recht und die Pflicht zur Rückzahlung bestehen bis zum ordentlichen Rücktrittsalter der versicherten Person, bis zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalles oder bis zur Barauszahlung der Austrittsleistung.	<b>11</b> Das Recht und die Pflicht zur Rückzahlung bestehen bis zum <del>ordentliche Rücktrittsalter</del> <u>Referenzalter</u> der versicherten Person, bis zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalles oder bis zur Barauszahlung der Austrittsleistung.	Neuer gesetzlicher Begriff «Referenzalter» ersetzt den bisherigen Begriff «ordentliches Rücktrittsalter».
Übergangsbestimmungen	62 Abs. 1	<b>1</b> Vor dem 1. Januar 2018 bereits entstandene temporäre Ehegattenrenten werden bis zum Zeitpunkt, in dem die verstorbene versicherte Person das ordentliche Rücktrittsalter erreicht hätte, ausgerichtet und anschliessend in eine Ehegattenaltersrente umgewandelt. Für diese Fälle gilt das bis 31. Dezember 2017 gültige Vorsorgereglement, wobei der Stiftungsrat die entsprechenden Ehegattenaltersrenten-Umwandlungssätze periodisch anpassen kann.	<b>1</b> Vor dem 1. Januar 2018 bereits entstandene temporäre Ehegattenrenten werden bis zum Zeitpunkt, in dem die verstorbene versicherte Person das <del>ordentliche Rücktrittsalter</del> <u>Referenzalter</u> erreicht hätte, ausgerichtet und anschliessend in eine Ehegattenaltersrente umgewandelt. Für diese Fälle gilt <u>im Übrigen</u> das bis 31. Dezember 2017 gültige Vorsorgereglement, wobei der Stiftungsrat die entsprechenden Ehegattenaltersrenten-Umwandlungssätze periodisch anpassen kann.	Neuer gesetzlicher Begriff «Referenzalter» ersetzt den bisherigen Begriff «ordentliches Rücktrittsalter» und redaktionelle Präzisierung.
Anhang 3	Anhang 3		Wurde gelöscht	Die Ausfinanzierung der Kürzung der Altersrente bei vorzeitigem Altersrücktritt wird neu auf einem Merkblatt erklärt.
Stichwortverzeichnis	Stichwortverzeichnis		Wurde aktualisiert	Aktualisierung des Stichwortverzeichnisses